

Staaten von Nordamerika. Das Gemeinschaftsverhältnis — als gemeinsames Protektorat, Kollektivprotektorat oder Kondominat bezeichnet — wurde durch den Vertrag der drei Mächte vom 2. Dezember 1899 aufgelöst, wobei dem Deutschen Reiche ausschließliche Rechte auf die westlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Gesamtgruppe „Samoa“ eingeräumt wurden. Hiernach hat der Kaiser namens des Reichs diese Inseln in Alleinbesitz genommen, also okkupiert, und zum Schutzgebiet erklärt: Verordnung vom 17. Februar 1900. Unter dem gleichen Datum erging eine kais. Verordnung zu Regelung der Rechtsverhältnisse dieses Schutzgebietes<sup>8</sup>.

9. Ein Teil des im westlichen Zentralafrika belegenen französischen Kongolandes, welcher — „im Anschluß und zur Ergänzung des Marokko betreffenden Abkommens vom 4. November 1911 und als Kompensation für die Schutzrechte, die Frankreich bezüglich des Scherifenreiches zuerkannt worden sind“ — von Frankreich an Deutschland durch Vertrag vom 4. November 1911<sup>9</sup> abgetreten worden ist. Die Begrenzung des Gebietes ist im Art. 1 dieses Vertrages näher bezeichnet. Im Austausch trat das Deutsche Reich ein Stück des Schutzgebietes Kamerun an Frankreich ab<sup>10</sup>. Das neuerworbene Gebiet ist dem Kolonialbesitz des Reichs durch kais. Erlaß vom 3. Oktober 1912<sup>11</sup> einverleibt und durch kais. Erlaß gleichzeitig<sup>12</sup> mit dem Schutzgebiete Kamerun vereinigt worden.

Aus den vorstehend zu 1—9 bezeichneten Ländern sind sieben Verwaltungseinheiten — „Schutzgebiete“ — gebildet worden: 1. Deutsch-Ostafrika, 2. Deutsch-Südwestafrika, 3. Kamerun, 4. Togo, 5. Deutsch-Neuguinea, 6. Samoa, 7. Kiautschou.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete hat im Wege der Reichsgesetzgebung stattgefunden<sup>13</sup>.

Durch den Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 hat England die Insel Helgoland<sup>14</sup> an das Deutsche Reich abgetreten. Durch

<sup>8</sup> Die Staatsverträge über Samoa: Drucksaachen des Reichstags, Session 1899 Nr. 64, Session 1899/1900 Nr. 572, Art. 1 u. 2; Kolonialblatt (1899) 893, (1900) 4.

<sup>9</sup> RGBl. (1912) 306.

<sup>10</sup> Art. 2 des im Text sit. Vertrages.

<sup>11</sup> RGBl. (1912) 512.

<sup>12</sup> RGBl. (1912) 512.

<sup>13</sup> R.G. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 11. April 1896. Abänderungsgesetz vom 17. Juli 1897 und 15. März 1898. Neue Redaktion vom 19. März 1899, abermalige und neueste, auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1900, Art. 2 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (RGBl. 813 ff.). Das Gesetz heißt seitdem „Schutzgebietengesetz“. Zur Ausführung erging eine kais. Verordn. vom 9. November 1900 (RGBl. 1006 ff.). Gerstmeier, Das Schutzgebietengesetz, Berlin 1910.

<sup>14</sup> v. Stengel-Fleischmann, Art. „Helgoland“ im Wörterbuch des deutsch. Staats- u. Verw.R. 2 390.